

## Bestimmungen zum Zahlungsverkehr

### 1. Zustimmung des Kunden

Der Kunde, der über die Glärner Kantonalbank (GLKB) Zahlungen ausführen lässt, anerkennt die nachstehenden Bedingungen.

### 2. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen zum Zahlungsverkehr gelten für Überweisungen in sämtlichen Währungen, die der Kunde mit e-Banking oder mit schriftlichem Zahlungsauftrag erteilt. Sie gelten nicht für Überweisungen, die mit Kredit-, Debit- oder Kundenkarten und im Lastschriftverfahren abgewickelt werden.

Diese Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Bestimmungen zur Geschäftsbeziehung. Sie können ihrerseits durch spezifische Bestimmungen ergänzt werden, die auf der Website der GLKB aufgeschaltet werden.

## 3 Ausführung von Zahlungsaufträgen

### 3.1 Bei Inland-Zahlungen

Für die Ausführung eines Zahlungsauftrages müssen der GLKB folgende Angaben vorliegen

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Kunden
- IBAN oder Kontonummer des zu belastenden Kontos (Belastungskonto)
- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Begünstigten
- IBAN oder Kontonummer des Begünstigten
- Clearingnummer bzw. nationaler Bankcode oder BIC und/oder Name des Finanzinstitutes des Begünstigten
- Überweisungsbetrag und Währung
- Datum, an dem der Zahlungsauftrag ausgeführt werden soll
- Datum und Unterschrift, wenn der Zahlungsauftrag nicht elektronisch erteilt wird.

### 3.2 Bei Zahlungen ins Ausland (Legitimation)

Bei Zahlungsaufträgen an Banken im Ausland ist zusätzlich zu Ziff. 3.1 Folgendes nötig:

- Erklärung, ob der Kunde oder der Begünstigte die Spesen trägt oder jeder die Spesen seiner Bank trägt (Spesenteilung),
- allenfalls je nach Zielland weitere Erklärungen, welche die Bank beim Kunden einholt.

Lauten Zahlungsaufträge an Banken im Ausland auf Euro, werden sie nach dem SEPA-Standard (SEPA = Single Euro Payment Area) ausgeführt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Kunde macht die Angaben gemäss Ziff. 3.1
- der Kunde entscheidet sich für die Spesenteilung,
- die Bank des Begünstigten ist SEPA-Teilnehmer.

Weitere Hinweise zum Zahlungsverkehr sind auf [glkb.ch/zahlungsverkehr](http://glkb.ch/zahlungsverkehr) publiziert.

### 3.3 Ausführung

#### 3.3.1 Grundsatz

Die GLKB ist zur Ausführung verpflichtet, wenn

- alle notwendigen Angaben, insbesondere gemäss Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2, vorliegen,
- die Liquidität des Kunden reicht, d. h., wenn er in Höhe der zu überweisenden Summe ein frei verfügbares Guthaben auf dem Belastungskonto oder eine frei verfügbare Kreditlimite hat, und
- der Überweisung nicht Normen des in- oder ausländischen Rechts entgegenstehen, z. B. ein Verbot zur Überweisung ins Ausland oder ein Verbot zur Überweisung an einen bestimmten Empfänger.

Ein Guthaben ist nicht frei verfügbar, wenn daran Rechte der GLKB oder Dritter bestehen, insbesondere wenn es verpfändet ist oder wenn es aufgrund amtlicher Anordnungen mit Beschlagnahme belegt ist.

#### 3.3.2 Beizug eines Dienstleisters

Die GLKB bearbeitet Zahlungsaufträge im Inland nicht selbst, sondern zieht dafür einen spezialisierten Dienstleister bei. Sie haftet dabei für die gebotene Sorgfalt bei der Auswahl und bei der Instruktion des Dritten (Art. 399 Abs. 2 OR).

#### 3.3.3 Bearbeitungsdauer

Die GLKB führt eine in Auftrag gegebene Zahlung in der Regel innert drei Bankwerktagen aus.

Wann eine durch die GLKB ausgeführte Zahlung dem Konto des Begünstigten gutgeschrieben wird, hängt von der Bank des Begünstigten und den für die Überweisung zwischengeschalteten Korrespondenzbanken ab.

#### 3.3.4 Vorgehen, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind

Ist ein Zahlungsauftrag mangelhaft oder fehlen Angaben, ist die GLKB berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag so auszuführen, wie er vernünftigerweise gemeint sein muss. Insbesondere ist die GLKB berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Auftrag, der den Tag der Ausführung nicht nennt, so bald als möglich auszuführen.

Ob die GLKB einen Zahlungsauftrag trotz fehlender Liquidität ausführt, liegt in ihrem Ermessen.

Kann ein Auftrag erst zu einem späteren als dem vom Kunden gewünschten Datum ausgeführt werden, ist die GLKB berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Auftrag auch dann noch auszuführen.

Kann die GLKB oder eine ihrer Korrespondenzbanken den Zahlungsauftrag nicht ausführen, informiert sie den Kunden und schreibt ihm den allenfalls bereits belasteten Betrag wieder gut.

### **3.3.5 Sammelauftrag**

Sind bei einem Sammelauftrag die Voraussetzungen von Ziff. 3.3.1 nicht für jede einzelne Position erfüllt, hat die GLKB das Recht, den Auftrag insgesamt zurückzuweisen oder ihn nur bei jenen Positionen auszuführen, welche die Voraussetzungen erfüllen.

### **3.4 Usanzen**

Art und Weise der Ausführung richten sich nach den Usanzen im Zahlungsverkehr. Einige Usanzen werden nachstehend beschrieben.

#### **3.4.1 Kontrollen der Bank des Begünstigten**

Die GLKB sichert nicht zu, dass die Bank des Begünstigten Kontrollen ausübt, mit denen Fehlüberweisungen vermieden werden können, indem die Bank des Begünstigten z. B. prüft, ob das Konto, dem die Gutschrift zukommen soll, wirklich auf den Begünstigten lautet.

#### **3.4.2 Datum der Belastung**

Besondere Umstände vorbehalten wird das Konto mit Wirkung ab jenem Tag belastet, an dem die Überweisung ausgeführt wird.

#### **3.4.3 Beizug von Korrespondenzbanken**

Geht die Zahlung ins Ausland, ist eine direkte Überweisung von der GLKB an die Bank des Begünstigten in der Regel nicht möglich. In diesem Fall wird die Zahlung über eine oder mehrere Korrespondenzbanken an die Bank des Begünstigten geleitet. Das Risiko, dass eine Korrespondenzbank ausfällt, trägt der Kunde, es sei denn, die GLKB habe bei der Auswahl der Korrespondenzbank die gebotene Sorgfalt missachtet.

#### **3.4.4 Retournerung von Zahlungen**

Kann eine von der GLKB ausgeführte Zahlung dem Begünstigten nicht gutgeschrieben werden, schreibt die GLKB den Betrag mit Wirkung ab dem Tag des Wiedereingangs dem Konto des Kunden wieder gut. Der Kunde trägt ein allfälliges Kurs- bzw. Währungsrisiko.

Beruhet die Retournerung auf einem Mangel, den die GLKB beseitigen kann, ist sie ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, die Zahlung erneut auszuführen.

Die anfallenden Spesen werden dem Kunden belastet, es sei denn die GLKB habe die gebotene Sorgfalt missachtet.

### **3.5 Änderungen, Widerruf und Rückruf von Zahlungsaufträgen**

Widerruft der Kunde einen Zahlungsauftrag, den die GLKB noch nicht ausgeführt hat, sorgt sie nach Möglichkeit dafür, dass der Auftrag nicht (weiter) verarbeitet wird.

Ist der Zahlungsauftrag bei der GLKB bereits ausgeführt worden, ruft die GLKB die Summe bei der beizugezogenen Korrespondenzbank zurück. Ist die Summe dem Konto des Begünstigten bereits gutgeschrieben worden, ist für die Rückerstattung in der Regel die Zustimmung des Begünstigten erforderlich.

Für einen Widerruf wendet sich der Kunde persönlich an seinen Kundenberater oder an die Service Line.

## **4 Zahlungseingang**

### **4.1 Gutschrift von Zahlungseingängen**

Eine eingehende Zahlung schreibt die GLKB dem Konto gut, das auf den Begünstigten lautet und mit IBAN oder Kontonummer bezeichnet ist. Ist ein Auftrag ungenau oder unvollständig, ist die GLKB berechtigt, aber nicht verpflichtet, den eingegangenen Betrag so gutzuschreiben, wie sie den Auftrag in guten Treuen verstehen muss.

Eine Gutschrift kann durch regulatorische Vorschriften oder behördliche Anordnungen verzögert oder blockiert werden oder zu einer Rückweisung führen. Dies liegt ausserhalb des Einflussbereichs der GLKB.

### **4.2 Rückweisung von Zahlungseingängen**

Lehnt die GLKB eine Gutschrift auf dem Konto des Kunden infolge widersprüchlicher Angaben oder aus anderen Gründen ab (z. B. Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobene Konto- oder Geschäftsbeziehungen), geht die eingegangene Zahlung zurück.

Dabei darf die GLKB den Beteiligten den Grund für die Rückweisung offenlegen (z. B. Saldierung des Kontos).

### **4.3 Recht auf Rückbelastung einer Gutschrift**

Hat die GLKB dem Kunden irrtümlich, fehlerhaft oder gesetzeswidrig einen Betrag gutgeschrieben, darf sie dies mit Lastschrift rückgängig machen. Sie informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form.

## **5 Allgemeine Bestimmungen**

### **5.1 Währungsumrechnung und Kursrisiko**

Lautet eine für den Kunden bestimmte Zahlung auf eine Fremdwährung, schreibt die Bank dem Kunden den Betrag in dieser Währung gut, wenn er ein entsprechendes Fremdwährungskonto hat. Andernfalls wandelt sie die Fremdwährung in Schweizer Franken oder eine andere Fremdwährung um, in welcher der Kunde ein Konto führt.

Sinngemäss geht die GLKB vor, wenn sie im Auftrag des Kunden eine Zahlung in Fremdwährung vornehmen soll.

Die Fremdwährung wird am Tag der Gut- bzw. Lastschrift oder dem Bankwerktag davor gekauft bzw. verkauft.

### **5.2 Gebühren**

Für den Zahlungsverkehr sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen wie z. B. Währungsumrechnungen erhebt die GLKB Gebühren und überwälzt Spesen, die ihr Dritte in Rechnung stellen. Die GLKB kann den ihr zustehenden Betrag einem beliebigen Konto des Kunden belasten.

Die Gebühren richten sich nach den Sätzen, die bei Erteilung eines Zahlungsauftrags gelten. Diese Sätze sind auf [glkb.ch/agb](http://glkb.ch/agb) publiziert.

### **5.3 Änderungen**

Die GLKB kann diese Bestimmungen jederzeit ändern. Sie weist auf Änderungen in geeigneter Weise hin.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet die Glarner Kantonalbank nur die männlichen Formen.